

Satzung

der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Hallensen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74), und des § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 12.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Im Ortsteil Hallensen der Stadt Einbeck haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan schwarz umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeiten von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs werden durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2

Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist von folgenden Grundstücken

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	1	8/5	Hallensen	2
2.	1	9/3	Hallensen	4
3.	1	10/5	Hallensen	6
4.	1	11/1	Hallensen	8
5.	1	12/2	Hallensen	10
6.	1	14/1	Hallensen	noch nicht bebaut

in das Krumme Wasser,

von dem Grundstück

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	1	13/3	Hallensen	12

in das Gewässer 3. Ordnung, Flur 2, Flurstück 75,

von den Grundstücken

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	1	1/2	Hallensen	5
2.	1	6/4	Hallensen	7
3.	1	2/5	Hallensen	9
4.	1	5	Hallensen	11
5.	1	3/2	Hallensen	15 + 17
6.	2	37/4	Hallensen	noch nicht bebaut

in das Gewässer 3. Ordnung, Flur 2, Flurstück 84, und

von den Grundstücken

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	1	97/6	Hallensen	3
2.	1	97/11	Hallensen	Noch nicht bebaut
3.	1	97/10		Noch nicht mit Wohnhaus bebaut

In das Gewässer 3. Ordnung, Flur 1, Flurstück 93/1, einzuleiten

(2) Maßgebend ist die Flurstücksbezeichnung. Entstehen im Geltungsbereich der Satzung z. B. durch Grundstücksteilung neue Grundbuchgrundstücke mit neuen Flurstücksnummern, so ist dort das Abwasser aus Kleinkläranlagen in das für das Ursprungsgrundstück festgelegte Gewässer einzuleiten.

(3) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall

- a) die Einleitung in ein anderes Gewässer,
- b) einen geschlossenen Wasserkreislauf,
- c) Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke (Gruppenanlagen)

zulassen.

(4) Das Krumme Wasser und die Gewässer 3. Ordnung sind im Lageplan blau markiert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 12.07.2000



Der Bürgermeister

(Wehner)

